

Eigenbetriebssatzung der Stadt Schotten
vom 27.12.1983
geändert durch Euroeinführungssatzung vom 29.11.2000
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.02.2014

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Wirtschaftsbetriebe und die Wasserversorgung der Stadt Schotten werden als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Bereitstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der kommunalen touristischen Infrastruktur, des Campingplatzes am Nidda-Stausee, der öffentlichen Freibäder, der Gemeinschaftshäuser und der Festplätze sowie die kommunale Traditions- und Kulturpflege, die Schilderprägung und der allgemeine Service/Citymobil, weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Nahwärme- und Photovoltaikanlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilf- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS)".

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EBG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EBG.

(3) Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrates in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EBG der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 bis 13 EBG ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

- a. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b. die Bürgermeisterin oder in ihrer Vertretung ein von ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrates
- c. 3 weitere Mitglieder des Magistrates
- d. 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EBG)

(2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EBG aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,1 v. H. des Stammkapitales übersteigt, und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 2.556,46 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundertsechsfünfzig Euro und 46 Cents) betragen

§ 6 Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EBG und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EBG).

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht Vorschriften des EBG oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleiter und alle sonstigen Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt Schotten eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Sein ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der Betriebsleiter.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EBG die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EBG ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".

(2) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im „Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg“ zu veröffentlichen.

§ 9 Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.556.459,49 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro und 49 Cents).

§ 11 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EBG geführt.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder Verwaltungs-Buchführung. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EBG.
- (2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

§ 15 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf des 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der von der Stadtverordnetenversammlung festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im "Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg" öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht werden nicht veröffentlicht.

(§ 16 Inkrafttreten)

(in der oben stehenden Fassung am 14.02.2014 in Kraft getreten)